

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

Präambel

Die Mitgliedstaaten -

eingedenk der engen Bindungen zwischen ihren Völkern,

in Anbetracht der Bedeutung einer Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Raums ohne Binnengrenzen, in dem die Freizügigkeit des Personenverkehrs in Übereinstimmung mit der Einheitlichen Europäischen Akte gewährleistet wird,

in der Überzeugung, daß die zwischen ihnen bestehenden Formen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts durch Bestimmungen über die Übertragung der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Strafen und Geldstrafen oder Geldbußen ergänzt werden sollten,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, bei der Übertragung der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen den Interessen aller betroffenen Personen Rechnung zu tragen,

unter Berücksichtigung der Übereinkommen des Europarates über die internationale Geltung von Strafurteilen, beschlossen am 28. Mai 1970 in Den Haag, und über die Überstellung verurteilter Personen, beschlossen am 21. März 1983 in Straßburg, -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Urteil“ eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts, das wegen einer Straftat eine Verurteilung ausspricht. Der Ausdruck bezeichnet auch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsvorschriften oder einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt wird, sofern dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet war, die Sache vor Gericht zu bringen;
- b) „Verurteilung“ die Verhängung einer freiheitsentziehenden Strafe oder einer Geldstrafe durch ein Gericht sowie die Verhängung einer Geldbuße durch eine unter Buchstabe a genannte Verwaltungsbehörde;

- c) „Urteilsstaat“ den Staat, in dem die Verurteilung erfolgt ist, für die um Übertragung der Vollstreckung ersucht worden ist oder ersucht werden kann;
- d) „Vollstreckungsstaat“ den Staat, in den die Vollstreckung der Verurteilung übertragen worden ist oder übertragen werden kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung die Straftaten angeben, die er aus dem Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließen will. Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach diesem Übereinkommen im Hinblick auf die Übertragung der Vollstreckung von Verurteilungen weitestgehend zusammenzuarbeiten.

(2) Das Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung kann entweder vom Urteilsstaat oder vom Vollstreckungsstaat gestellt werden.

Artikel 3

Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe

Um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe kann ersucht werden, wenn

- a) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet und Staatsangehöriger dieses Staates ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet hat,
- b) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet und ihre Auslieferung abgelehnt worden ist, im Falle eines entsprechenden Ersuchens abgelehnt würde oder nicht möglich ist oder
- c) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet, wo sie eine freiheitsentziehende Strafe verbüßt oder verbüßen soll.

Artikel 4

Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Geldbuße

Um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Geldbuße kann ersucht werden, wenn

- a) die verurteilte Person eine natürliche Person ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat oder in diesem Staat über verwertbare

Vermögensgegenstände oder Einkommen verfügt, oder

- b) die verurteilte Person eine juristische Person ist, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat oder in diesem Staat über verwertbare Vermögensgegenstände oder finanzielle Mittel verfügt.

Artikel 5 **Voraussetzungen für die Übertragung der Vollstreckung**

Die Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung bedarf der Zustimmung des Urteilsstaats und des Vollstreckungsstaats. Die Vollstreckung darf nur unter der Voraussetzung übertragen werden, daß

- a) das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) die Handlungen oder Unterlassungen, die zu der Verurteilung geführt haben, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Taten darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;
- c) weder nach dem Recht des Urteilsstaats noch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Vollstreckungsverjährung eingetreten ist;
- d) im Vollstreckungsstaat kein rechtskräftiges Urteil wegen derselben Tat gegen die verurteilte Person ergangen ist;
- e) die Übertragung der Vollstreckung nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz „ne bis in idem“ stünde, wenn in einem Drittstaat ein rechtskräftiges Urteil gegen die verurteilte Person wegen derselben Tat ergangen ist.

Artikel 6 **Art und Weise der Übertragung**

(1) Die Vollstreckungsersuchen bedürfen der Schriftform und sind vom Justizministerium des ersuchenden Staates an das Justizministerium des ersuchten Staates zu richten.

(2) Der ersuchte Staat hat dem ersuchenden Staat in der gleichen Form sobald wie möglich seine Entscheidung mitzuteilen, ob er dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.

(3) Aufgrund besonderer Vereinbarungen oder - auch wenn solche Vereinbarungen nicht bestehen - im Fall der Dringlichkeit können Vollstreckungsersuchen, die diesbezüglichen Unterlagen und die Antworten des ersuchten Staates auch unmittelbar zwischen den Justizbehörden des ersuchenden Staates und den Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt werden.

(4) Im Fall der Dringlichkeit und aufgrund besonderer Vereinbarungen können die Vollstreckungsersuchen, die diesbezüglichen Unterlagen und die Antworten des ersuchten Staates auch durch jedes geeignete Nachrichtenmittel, das schriftliche Aufzeichnungen hinterläßt, einschließlich Fernkopie, übermittelt werden.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fällen wird dem Justizministerium des ersuchten Staates eine Abschrift der dort genannten Schriftstücke übermittelt, sofern dieser Staat nicht erklärt hat, daß eine derartige Übermittlung nicht erforderlich ist.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Übermittlungsverfahren schließen den diplomatischen Weg nicht aus.

Artikel 7 Unterlagen

(1) Ersucht der Urteilsstaat um Vollstreckung, so fügt er dem Ersuchen folgende Unterlagen bei:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Urteils;
- b) den Wortlaut der angewandten Rechtsvorschriften;
- c) eine Erklärung über die Dauer der bereits verbüßten Untersuchungshaft bzw. über den gegebenenfalls bereits vollzogenen Teil der Verurteilung sowie alle anderen für die Vollstreckung der Verurteilung maßgeblichen Umstände.

(2) In jedem Fall sind dem Ersuchen die Unterlagen beizufügen, die dem ersuchten Staat die Entscheidung darüber ermöglichen, ob er dem Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung stattgeben soll oder nicht.

(3) Der Vollstreckungsstaat kann zum Zwecke der Stellung eines Vollstreckungsersuchens eine oder mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen anfordern.

(4) Ist der ersuchte Staat der Ansicht, daß die vom ersuchenden Staat erteilten Auskünfte nicht ausreichen, um ihm die Anwendung dieses Übereinkommens zu ermöglichen, so ersucht er um die notwendigen ergänzenden Auskünfte.

Artikel 8 Festsetzung der freiheitsentziehenden Strafe

(1) Wurde der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe zugestimmt, so müssen die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats:

- a) die im Urteilsstaat verhängte Strafe unmittelbar oder aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung unter den in Absatz 4 enthaltenen Bedingungen vollstrecken oder

- b) die Verurteilung unter den in Absatz 5 enthaltenen Bedingungen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in eine Entscheidung dieses Staates umwandeln, wobei sie die im Urteilsstaat verhängte Strafe durch eine nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für dieselbe Straftat vorgesehene Strafe ersetzen.

(2) Der Vollstreckungsstaat setzt den Urteilsstaat auf dessen Ersuchen davon in Kenntnis, welches dieser Verfahren er anwenden wird.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine Erklärung seine Absicht bekanntgeben, in seinen Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung eines der in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Verfahren auszuschließen.

(4) Wendet der Vollstreckungsstaat das in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verfahren an, so ist er an die rechtliche Art und die Dauer der im Urteilsstaat verhängten Strafe gebunden. Ist diese Strafe jedoch nach Art oder Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar oder schreibt dessen Recht dies vor, so kann dieser Staat die Strafe durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung an die nach seinem eigenen Recht für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe anpassen. Diese Strafe muß ihrer Art nach soweit wie möglich der Strafe entsprechen, die durch die zu vollstreckende Verurteilung verhängt worden ist. Sie darf nach Art oder Dauer die im Urteilsstaat verhängte Strafe nicht verschärfen und das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für dieselbe Tat vorgesehene Höchstmaß nicht überschreiten.

(5) Wendet der Vollstreckungsstaat das in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels vorgesehene Verfahren an, so

- a) ist dieser Staat an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend aus dem im Urteilsstaat ergangenen Urteil ergeben;
- b) kann dieser Staat, außer bei Vorliegen einer Erklärung nach Absatz 6, eine freiheitsentziehende Strafe in eine Geldstrafe umwandeln, wenn die Dauer der freiheitsentziehenden Strafe sechs Monate nicht übersteigt und
- c) darf dieser Staat die strafrechtliche Lage der verurteilten Person nicht erschweren und ist er an ein Mindestmaß, das nach seinem Recht für die begangene Straftat oder die begangenen Straftaten gegebenenfalls vorgesehen ist, nicht gebunden.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung angeben, daß er die Anwendung des in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Umwandlungsverfahrens nur bei freiheitsentziehenden Strafen zuläßt, deren Dauer eine von ihm festgesetzte, weniger als sechs Monate betragende Zeit nicht übersteigt. Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 9

Festsetzung der Geldstrafe oder Geldbuße

(1) Wird der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Geldbuße zugestimmt, so müssen die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats - gegebenenfalls durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung - den Betrag der Strafe oder Buße in Währungseinheiten dieses Staates umrechnen, wobei sie den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Umrechnungskurs anwenden; dabei darf der im Recht dieses Staates für dieselbe Tat vorgesehene Höchstsatz nicht überschritten werden. Ist im Vollstreckungsstaat für dieselbe Tat eine anderweitige, strengere Strafe oder Buße vorgesehen, so lassen die zuständigen Behörden dieses Staates den Betrag der im Urteilsstaat ausgesprochenen Geldstrafe oder Geldbuße unverändert.

(2) Ist der Vollstreckungsstaat nicht in der Lage, dem Vollstreckungsersuchen stattzugeben, weil dieses eine juristische Person betrifft, so kann er sich aufgrund zweiseitiger Abkommen bereiterklären, in Übereinstimmung mit den Vollstreckungsbestimmungen seines Zivilprozeßrechts die Einziehung des Betrags der im Urteilsstaat verhängten Geldstrafe oder Geldbuße vorzunehmen.

Artikel 10

Vorläufige Maßnahmen

Sobald der Urteilsstaat um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe ersucht oder ihr zugestimmt hat, kann der Vollstreckungsstaat die verurteilte Person in Haft nehmen oder andere vorläufige Maßnahmen anwenden, wenn

- a) das Recht des Vollstreckungsstaats die vorläufige Inhaftierung oder die Anwendung anderer Maßnahmen wegen der Straftat, aufgrund der die Verurteilung erfolgte, zuläßt und
- b) Grund zu der Befürchtung besteht, daß die verurteilte Person die Flucht ergreifen wird.

Artikel 11

Auf die Vollstreckung anwendbares Recht

(1) Nach der Übertragung richtet sich die Vollstreckung der Verurteilung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats; dieser Staat ist allein zuständig, die Entscheidung über die Vollstreckungsmodalitäten zu treffen und alle diesbezüglichen Maßnahmen festzulegen.

(2) Jeder im Urteilsstaat bereits vollstreckte Teil der Strafe oder Buße ist auf die im Vollstreckungsstaat zu vollstreckende Verurteilung anzurechnen.

Artikel 12

Ersatzweise Inhaftierung bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße

Erweist sich die Vollstreckung einer Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise als

unmöglich, so kann im Vollstreckungsstaat ersatzweise eine freiheitsentziehende Strafe angewandt werden, wenn das Recht beider Staaten dies vorsieht und sofern der Urteilsstaat dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Artikel 13
Amnestie, Begnadigung,
Abänderung, Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Jeder der beiden betroffenen Mitgliedstaaten kann eine Amnestie, eine Begnadigung oder eine gnadenweise Abänderung der Strafe oder Buße gewähren.

(2) Der Urteilsstaat allein hat das Recht, über einen gegen das Urteil gerichteten Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

Artikel 14
Beendigung der Vollstreckung

Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Verurteilung, sobald ihn der Urteilsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund der ihre Vollstreckbarkeit erlischt.

Artikel 15
Zuweisung der Erlöse aus der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen fließt dem Vollstreckungsstaat zu, es sei denn, daß zwischen diesem Staat und dem Urteilsstaat eine abweichende Vereinbarung besteht.

Artikel 16
Unterrichtung

Der Vollstreckungsstaat unterrichtet den Urteilsstaat,

- a) wenn er die Vollstreckung der Verurteilung für abgeschlossen erachtet;
- b) wenn die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung der Verurteilung aus der Haft flieht oder
- c) wenn die Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt wird.

Artikel 17
Wirkung der Übertragung der Vollstreckung für den Urteilsstaat

(1) Der Urteilsstaat darf die Verurteilung nicht mehr vollstrecken, wenn er mit dem Vollstreckungsstaat die Übertragung der Vollstreckung vereinbart hat. Flicht die verurteilte Person aus der Haft, so geht das Vollstreckungsrecht jedoch wieder auf den Urteilsstaat über, es

sei denn, daß zwischen diesem Staat und dem Vollstreckungsstaat eine abweichende Vereinbarung besteht.

(2) Bei der Übertragung der Vollstreckung einer Geldbuße oder Geldstrafe geht das Vollstreckungsrecht hinsichtlich der Vollstreckung der Verurteilung einschließlich einer etwaigen Umwandlung der Geldbuße oder Geldstrafe in eine freiheitsentziehende Sanktion wieder auf den Urteilsstaat über, wenn ihn der Vollstreckungsstaat darüber unterrichtet, daß die Geldbuße oder Geldstrafe ganz oder teilweise nicht vollstreckt und eine ersatzweise Strafe nach Artikel 12 nicht angewandt wird.

Artikel 18 Sprachen

Die vorzulegenden Schriftstücke sind in der Amtssprache bzw. in einer der Amtssprachen des Urteilsstaats abzufassen. Jeder Mitgliedstaat kann sich bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine Erklärung das Recht vorbehalten, die Übersetzung der in Artikel 7 genannten einschlägigen Unterlagen in seine Amtssprache bzw. in eine seiner Amtssprachen zu verlangen. Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 19 Kosten

Die Mitgliedstaaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung der aus der Anwendung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten.

Artikel 20 Verhältnis zu dem am 28. Mai 1970 in Den Haag beschlossenen Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen

In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des am 28. Mai 1970 in Den Haag beschlossenen Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen sind, findet das vorliegende Übereinkommen insoweit Anwendung, als es die Bestimmungen jenes Übereinkommens ergänzt oder die Anwendung der darin niedergelegten Grundsätze erleichtert.

Artikel 21 Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch alle Staaten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Überein-

kommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Mitgliedstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß das Übereinkommen auf ihn in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, ab dem neunzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Erklärung Anwendung findet.

(4) Ein Mitgliedstaat, der keine Erklärung abgegeben hat, kann dieses Übereinkommen in Bezug auf andere Vertragsstaaten auf der Grundlage zweiseitiger Abkommen anwenden.

(5) Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert allen Mitgliedstaaten jede Unterzeichnung, jede Hinterlegung einer Urkunde und jede Erklärung.

Artikel 22 **Beitritt**

Diesem Übereinkommen können alle Staaten, die Mitglied der Europäischen Gemeinschaften werden, beitreten. Die Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt. Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft. Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so gilt Artikel 21 Absätze 3 und 4 für jeden beitretenden Mitgliedstaat, und das Übereinkommen tritt für ihn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 2 in Kraft.